



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 34

Freitag, 25. August

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Maike und Peter Peters (Az.: 2542/2012) 427

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmer-
land 431

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum Bekanntmachung betr. Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum 432

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Maike und Peter Peters (Az.: 2542/2012)

Frau Maike Peters und Herr Peter Peters, Wundel 1, 26529 Upgant-Schott, beabsichtigen auf den Grundstücken in der Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstücke 8, 9 und 10/1 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Die Antragsteller beabsichtigen, die Anlagen voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10, 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die Antragsteller haben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seiner beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **04.09.2023** und endet am **04.10.2023**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **Samtgemeinde Brookmerland**

Am Markt 10
Zimmer-Nr. 10
26529 Marienhafte

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04934/811

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag und Dienstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

- **Gemeinde Krummhörn,**

Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn,

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04923/916-0

Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 3078-22-L4 - IEL GmbH vom 30.11.2022
- Ergänzende Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten, Nr. 3078-23-L4_01_01 – IEL GmbH vom 16.01.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 3078-12-L2 - IEL GmbH vom 05.11.2012
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 3078-22-S2 - IEL GmbH vom 09.06.2022
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 3078-12-S1 - IEL GmbH vom 12.11.2012
- Brandschutzkonzept für die Errichtung von einer Windenergieanlage ENERCON E-70 E4 - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 07.04.2008
- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen (Typenprüfung) E-70 E4/S/63/3K/01 Rev. 0 - Enercon GmbH
- Gutachten Eiserkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0 - TÜV-Nord EnSys GmbH & Co. KG vom 17.06.2020
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Nördliches Wirdumer Neuland, Referenz-Nr. F2E-2022-TGB-043, Rev. 3 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 06.05.2022
- Erläuternde Stellungnahme zur Standorteignung, Nr. 2023-G-030-P6-RO - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 21.07.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht): Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Nördliches Wirdumer Neuland“ – Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR vom 19.07.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Nördliches Wirdumer Neuland“ – Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR vom 17.07.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Nördliches Wirdumer Neuland“ – Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR vom 17.07.2023
- Erfassung und Bewertung des Rast- und Brutvogelbestandes 2018-19 – Windpark „Upgant-Schott / Tjücher Grashaus“ und Windpark „Wirdumer Neuland“ – Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR vom 01.02.2021
- Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2019 – Windpark „Upgant-Schott / Tjücher Grashaus“ und Windpark „Wirdumer Neuland“ – Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR vom 14.04.2021
- Korrigierte Abbildung 4 zum Bericht Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2019 – Windpark „Upgant-Schott / Tjücher Grashaus“ und Windpark „Wirdumer Neuland“ – Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR
- Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung – Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Projektgebiet „Nördliches Wirdumer Neuland“ – Ingenieurbüro für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR vom 17.07.2023
- Baugrunduntersuchung – Gründungsbeurteilung – Neubau von drei Windkraftanlagen im Windpark Wirdumer Neuland, Projekt-Nr. W-09270-V01 – Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 28.02.2022
- Untersuchungsbericht – Erkundung auf sulfatsaure Eigenschaften - WP Nördliches Wirdumer Neuland, Projekt-Nr. 22P179 – Böker und Partner vom 02.03.2022

- Bodenkundlicher Baubegleitung, Bodenschutzkonzept & Bodenmanagementkonzept – Windpark Nördliches Wirdumer Neuland, Projekt-Nr. 22P179 – Böker und Partner vom 02.06.2023
- Stellungnahme Bodenmanagement – Windpark Nördliches Wirdumer Neuland, Projekt-Nr. 22P179 – Böker und Partner vom 21.08.2023

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **04.09.2023** bis zum **06.11.2023** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, der Samtgemeinde Brookmerland oder der Gemeinde Krummhörn erhoben werden. Einwendungen werden den Antragstellern und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 28.11.2023 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und den Antragstellern erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 25.08.2023

Landkreis Aurich

Der Landrat

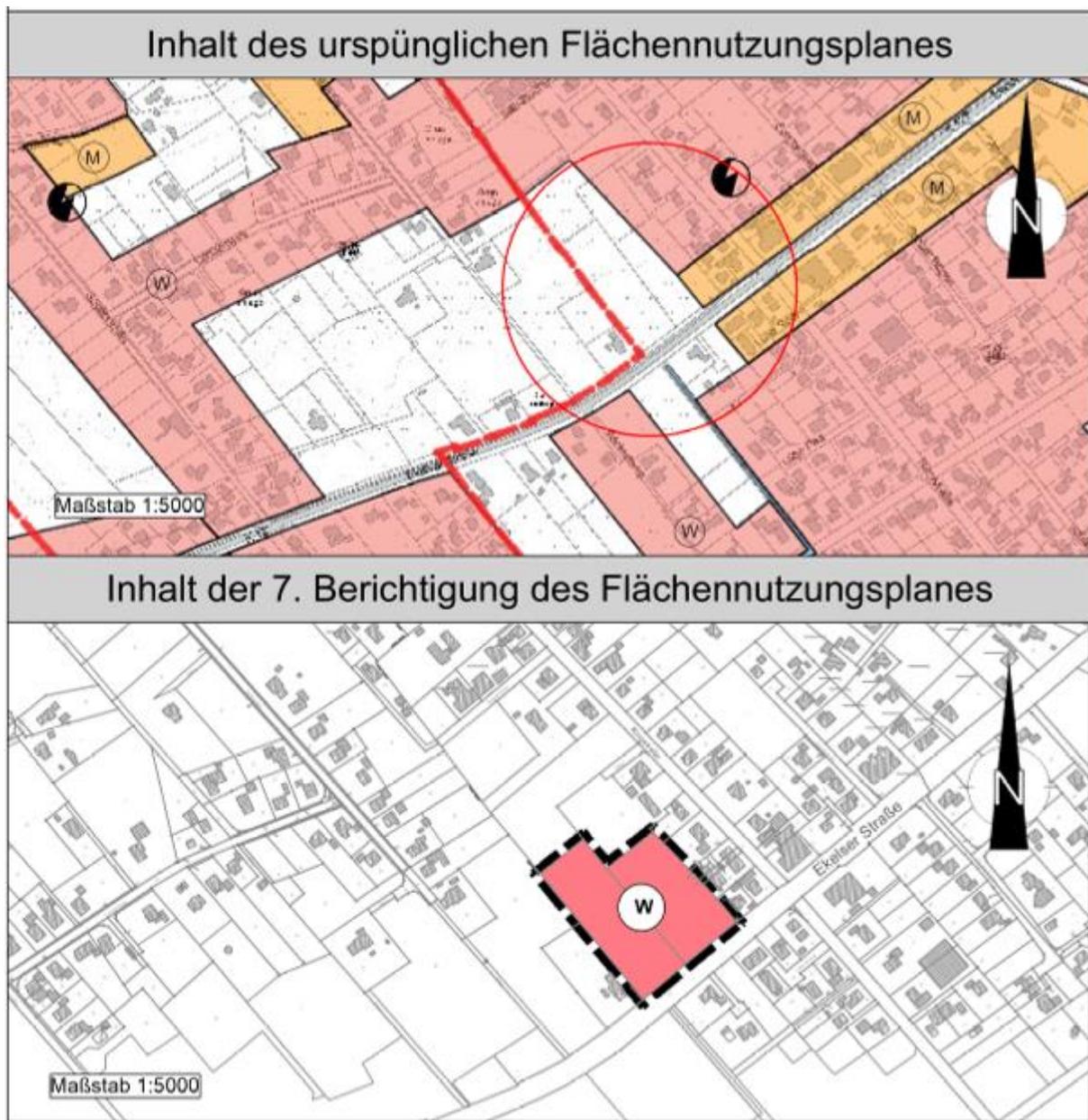
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 3.10.6 -Ekelder Straße/Ringstraße-

Auf Grundlage des § 13a des Baugesetzbuches wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst und die bisherige Darstellung als Fläche im Außenbereich in eine Wohnbaufläche berichtigt.

Der Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, von jedermann eingesehen werden.

Südbrookmerland, den 22. August 2023

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum hat auf seiner Sitzung am 6. Juni 2023 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum folgende Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„In die Friedhofsordnung wird § 9 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten – neu eingefügt:

§ 9

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzelgrabstätten) für Sargbestattungen und Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Eine besondere Form des Reihengrabes stellen die pflegeleichten Gräber dar, die sich lediglich in der Gestaltung von den in Satz 1 beschriebenen Reihengräbern unterscheiden.
- (2) Pflegeleichte Gräber sind einzelne Reihenurnengrabstätten, die sich auf einem besonderen Grabfeld auf dem Friedhof befinden. Diese Gräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit Kies versehen. Die Einfassung der Grabstelle wird auch durch die Friedhofsverwaltung erstellt. Es können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung Namenstafeln in der Größe 50 cm x 40 cm x 6 cm aufgestellt werden. Die Farbgebung der Tafel muss der Farbe der Umrandung angepasst sein und darf nicht gravierend abweichen. Diese Gräber dürfen von den Angehörigen mit Grabschmuck versehen werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Für den Ehepartner kann zusätzlich eine benachbarte Grabstelle erworben werden. Nach der zweiten Belegung kann auch die erste Grabstelle des Partners noch einmal bis zum Ablauf der zweiten Ruhezeit verlängert werden. Nach Ablauf der beiden Ruhezeiten fällt das Grab an die Friedhofsverwaltung zurück. Die Gebühren werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes angegeben wird.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Verpflichtungen nach § 22 Abs. 2 und die Folgen der Nichtbeachtung hinzuweisen.

§ 10a wird wie folgt geändert:

§ 10 a Wahlurnengräber

- (1) Eine besondere Form des Wahlgrabes stellen die Wahlurnengräber auf dem Gräberfeld dar, die sich lediglich in der Gestaltung von den in § 10 beschriebenen Wahlgräbern unterscheiden.
- (2) Pflegeleichte Gräber sind Wahlurnengrabstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld auf einer mit Kies versehenen Fläche befinden und von den Angehörigen nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden dürfen. Ein Nutzungsrecht kann für Einzel- und Doppelwahlgräber erworben werden. Außerdem dürfen keine Grabmale errichtet und die Grabstellen nicht mit Namensschildern versehen werden. Auf einem gemeinsamen, von der Friedhofsverwaltung errichteten Grabmal können auf Plaketten die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig aufgeführt werden.
- (3) Die Gebühren für die Herrichtung des Grabfeldes und die Anschaffung der Namensplaketten werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt. Das Nutzungsrecht für diese pflegeleichten Gräber kann abweichend von § 10 Abs. 3 nicht verlängert werden. Lediglich bei der Zubelegung in einem Wahlurnengrab wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert.

In der Friedhofsgebührenordnung wird der § 4 - Gebührentarif wie folgt geändert:

§ 4 Gebührentarif

I. Grabgebühren

- | | | |
|--|-------------------------|----------|
| (1) Pflegeleichtes Reihurnengrab im Kiesbett | (30 Jahre Ruhezeit) | 800,00 € |
| (2) Wahlgrab: | (30 Jahre Nutzungszeit) | 440,00 € |
| Wahlurnengrab im Kiesbett | (30 Jahre Nutzungszeit) | 800,00 € |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Vom 01.01.2024 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Personal- und Verwaltung, für die Unterhaltung der Wege und Außenanlagen, für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

13,00 € pro Grabstelle.

- (2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Sonstige Gebühren/Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.“

Die Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche am 21. August 2023 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Groß-Midlum, den 6. Juni 2023

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.